



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 2. Juni 2021

Seite 1 von 8

An die  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen V A 4 - G.0714  
bei Antwort bitte angeben

*m.d.B. um Weiterleitung*  
*- an die Träger des Rettungsdienstes und*  
*Träger rettungsdienstlicher Aufgaben*  
*- an die mitwirkenden Leistungserbringer*

Herr Loyal  
Telefon 0211 855-3506  
Telefax 0211 855-3003  
bjoern.loyal@mags.nrw.de

Nachrichtlich an die

- Kommunalen Spitzenverbände
- Verbände der Krankenkassen
- Anerkannten Hilfsorganisationen
- Notfallsanitäterschulen

**Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung – Musterkalkulation  
und ergänzende Ansatzwerte**

Der Erlass vom 22. November 2019 (Az. IV B 4 – G.0714) wird aufgehoben.

Fristen gemäß § 6 KAG NRW bleiben unberührt.

Zur Refinanzierung der Kosten der Notfallsanitäterausbildung werden die folgenden Vorgaben getroffen. Die Verfahren gemäß der §§ 12, 14 RettG NRW sind entsprechend zu beachten. Sie werden durch die folgenden Ausführungen ergänzt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

**1. Einleitung und allgemeine Hinweise**

Die Kosten für die Notfallsanitäterausbildung zählen gemäß § 14 Absatz 3 RettG NRW zu den ansatzfähigen Kosten des Rettungsdienstes.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Der Bedarf an Voll- und Ergänzungsausbildungen sowie die Personalbedarfe an Praxisanleitungen sind bedarfsgerecht in die Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des Rettungsdienstes aufzunehmen. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist hinsichtlich der Ausbildungsmaßnahmen sowie des Personalbedarfes der Praxisanleitungen auch eine Ergänzung der Bedarfspläne möglich. Bei der detaillierten Prognose des Personal- und Ausbildungsbedarfes sind die Funktionen, die die jeweilige Kommune durch eigene Kräfte wahrnimmt, ebenso zu berücksichtigen, wie diejenigen der eingebundenen Leistungserbringer nach § 13 RettG NRW. Das Ende der Übergangsfrist gemäß § 4 Absatz 7 RettG NRW (Besetzung der Rettungsmittel mit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern) ist entsprechend zu beachten.

Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus dem im Bedarfsplan festgestellten Bedarf an jährlich geplanten Ausbildungen (Vollausbildungen und Ergänzungsprüfungen) und den dafür ermittelten Kostenansätzen.

Grundlage für die Ausbildungskosten und die Kosten der Ergänzungsprüfungen bilden die weiteren Ausführungen dieses Erlasses. Die konkreten Kosten für die Vollausbildungen und Ergänzungsprüfungen inkl. der Kosten für die Vertragseinrichtungen müssen von den Schulen gegenüber den rettungsdienstlichen Aufgabenträgern transparent aufgeschlüsselt werden und sind seitens der rettungsdienstlichen Aufgabenträger im Rahmen der Kostenerörterung gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW vorzulegen. Die Ausbildungsvergütung ist den Personalkosten zuzurechnen. Sie entspricht den Ausbildungsvergütungen der einschlägigen Tarifwerke.

In der Praxis hat sich bewährt, dass der in den Satzungsgebühren enthaltene Anteil für die Notfallsanitäterausbildung von der Kommune an die Leistungserbringer im Rahmen des im Bedarfsplan ermittelten Bedarfs gezahlt wird. Die Leistungserbringer, die Auszubildende an eine Vertragsschule entsenden, bezahlen die Schulgebühren inkl. den Entgelten für die Krankenhausausbildung direkt an die Schule. Eine Beibehaltung dieses Verfahrens wird empfohlen.

Sobald die Auszubildenden eine Funktion auf einem Rettungsmittel übernehmen, sind die daraus stammenden Einnahmen auf Seiten der Träger oder Leistungserbringer mit den Kosten für die Ausbildungsvergütung zu verrechnen. Auf die Kosten für die schulische Ausbildung hat dies keinen Einfluss. Der geplante eigenverantwortliche Einsatz von Auszubildenden soll mit der Schule im Zuge ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung abgestimmt werden. Bei einer Übernahme einer Funktion auf einem Rettungsmittel darf die Ausbildung nicht gefährdet werden.

## **2. Kosten für die Vollausbildung**

### 2.1 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung sowie die Personalnebenkosten sind den Personalkosten zuzurechnen. Die Vergütung entspricht den Ausbildungsvergütungen der einschlägigen Tarifwerke. Die kostenbildenden Merkmale der Ausbildungsvergütung für die Notfallsanitäterausbildung setzen sich aus folgenden Faktoren zusammen:

1. Ausbildungsentgelt mit Sozialabgaben unter Berücksichtigung der anzuwendenden Tarifwerke,

2. Tarifliche Zulagen unter Berücksichtigung der anzuwendenden Tarifwerke und der individuellen Einsatzzeiten,
3. Personenbezogene Sachkosten der Arbeitgeber während der Ausbildung.

Beispiele für personenbezogene Sachkosten sind:

- Reisekosten
- Untersuchungen nach Vorgaben der Unfallversicherungsträger
- Impfkosten
- Kosten für Bekleidung

Personenbezogene Sachkosten der Arbeitgeber in Höhe von **2.000,00 € je Schülerin oder Schüler und Ausbildungsjahr** werden als Pauschale von den Kostenträgern anerkannt.

Darüberhinausgehende personenbezogene Sachkosten sind nicht abrechenbar.

Eine **Musterkalkulation** mit den kostenbildenden Merkmalen für die Ausbildungsvergütung ist dem Erlass als Handreichung beigelegt (**Anlage 1**).

## 2.2 Kosten für die klinische Ausbildung

Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach § 5 Absatz 1 Satz 2 NotSanG umfasst eine praktische Ausbildung in einem geeigneten Krankenhaus. Die kostenbildenden Merkmale ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 1 Absatz 1 Nummer 3 NotSan-APrV in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zur Notfallsanitäterin

/ zum Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Seite 5 von 8

Die Kostenträger erkennen für die klinische Ausbildung bei einem Stundenansatz von 720 Stunden den Betrag **i.H.v. 8.500,00 € je Schülerin oder Schüler** an (Berechnungsgrundlage: 720 Std x 11,81 € = 8.500,00 €)

Bei Verringerung der Stundenansätze in der klinischen Ausbildung auf Grund der Änderung der Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 3) NotSan-APrV ist eine anteilige Verschiebung der o.g. Pauschale in den Teilbereich der schulischen Ausbildung möglich (z.B. Simulationstraining). Für Mehrkosten, die sich aus dem Simulationstraining auf Grund der Änderung der Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 3) NotSan-APrV ergeben, ist die Regelung zu Ziffer 4. zu beachten.

### 2.3 Kosten der Praxisanleitung

Die kostenbildenden Merkmale für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter beinhalten Zeitanteile, die sich aus der NotSan-APrV in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

Die Kosten für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter werden im Einvernehmen zwischen Kostenträgern und kommunalen Spitzenverbänden nicht mehr über einen separaten Betrag in diesem Finanzierungserlass aufgeführt, sondern sind durch die Träger des Rettungsdienstes als **Personalkosten mit entsprechend hinterlegtem Personalbedarf über den jeweiligen Bedarfsplan** abzubilden.

Für die Aufnahme des personellen Bedarfes für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in die Rettungsdienstbedarfspläne wird eine Frist von **zwei Jahren** vereinbart. Auf Grund der Laufzeiten der Rettungsdienstbedarfspläne kann die Ergänzung auch als **Anlage zum aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan** erfolgen. Die Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger verständigen sich über eine Übergangslösung.

#### 2.4 Kosten für die schulische Ausbildung

Die Musterkalkulation mit den kostenbildenden Merkmalen für die schulische Ausbildung befindet sich aktuell noch in Erarbeitung. Daher werden die **schulischen Ausbildungskosten** noch einmal über eine **Pauschale** abgebildet.

Für die Kosten des **theoretischen und praktischen Unterrichts an staatlich anerkannten Schulen** gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Notfallsanitätergesetzes erkennen die Kostenträger maximal den Betrag i.H.v. **14.488,67 € je Schülerin oder Schüler und Ausbildungsjahr** (gesamt 43.466 €) an.

#### **3. Kosten für die Ergänzungsausbildungen**

EP 2 (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG)	11.200,56 €
EP 3 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 NotSanG)	21.024,78 €

Die Kosten für die EP-1-Prüfungen (§ 32 Absatz 2 Satz 1 NotSanG) sowie die Prüfungen gemäß § 32 Absatz 2 Satz 4 NotSanG (staatliche Prüfung ohne weitere Ausbildung) sind entsprechend als ansatzfähige Kosten

refinanzierbar. Hierzu sind seitens der Schulen die notwendigen Kosten darzulegen.

#### 4. Schlussbestimmungen

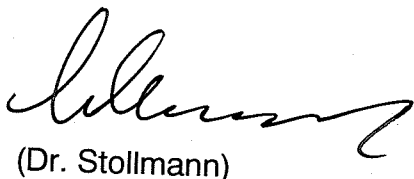
Seite 8 von 8

Die Regelungen dieses Erlasses gelten ab dem 01.01.2021. Für zum Stichtag bestehende Ausbildungen gelten die Regelungen anteilig.

Mehr- und Minderleistungen bis zu 3 % bleiben unschädlich. Darüberhinausgehende Abweichungen oder finanzielle Mehrbedarfe der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben nach Betriebsabrechnung sind detailliert aufzuschlüsseln und mit den Kostenträgern im Einzelfall zu erörtern mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung im Sinne des § 14 RettG NRW. § 2a RettG NRW ist zu beachten. Eine Doppelberechnung von Kosten, die bereits durch Pauschalen abgegolten sind, ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen auszuschließen.

Soweit seitens der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder auch der Leistungserbringer Interesse an Ausbildungen bzw. Ergänzungsprüfungen über den im Rettungsdienstbedarfsplan ermittelten Bedarf hinaus besteht, haben die Interessenten diese Kosten selbst zu tragen.

Im Auftrag



(Dr. Stollmann)